

Satzungen

Verein: **UTTC Sparkasse Salzburg**

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen UTTC Sparkasse Salzburg.
Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (2) Der Verein wurde in unmittelbarer Rechtsnachfolge der Sektion Tischtennis des Vereines „Sportunion Salzburg Stadt“ gegründet.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist Mitglied der Österreichischen Turn- und Sportunion - Landesverband Salzburg und gehört somit dem Verband: „Österreichische Turn- und Sportunion“ mit dem Sitz in Wien an. Der Verein anerkennt die Satzungen dieser beiden Verbände als für ihn rechtsverbindlich.
- (2) Der Verein ist weder auf Gewinn für sich noch für seine Mitglieder ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.
- (3) Der Verein bezweckt die Pflege des Tischtennissports als Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport für Frauen und Männer in allen Altersstufen.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Fachkundige Ausbildung der Mitglieder im sportlichen Bereich sowie Erziehung zu fairem Sportgeist
- b) Durchführung von Trainingskursen und Sportveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln, Errichtung einer Fachbibliothek
- d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen
- e) Vertrieb von Sportausrüstung, Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln im Interesse des Vereines
- f) Pflege und Erhaltung von Sportstätten

§ 4 Aufbringung der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, soweit damit keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind
 - c) Erträge aus Vereinsaktivitäten, Sponserung und Werbung
 - d) Öffentliche Förderungen
 - e) Bereitstellung von Gegenständen (Sacheinlagen)

(2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung, Gewinnbeteiligungen der Vereinsmitglieder sind generell untersagt, bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösung desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zwar den Vereinssport nicht im vollem Umfang mitmachen, aber mit dem Vereinsgeschehen verbunden sind und dieses durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

(3) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche dazu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

(4) Zum Ehrenobmann kann eine Persönlichkeit ernannt werden, welche sich durch langjährige Obmannschaft herausragende Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder und Ehrenobmann werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern und Ehrenobmann endet durch Aberkennung über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses den Verein ideell oder materiell geschädigt hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Der Ausschluss ist schriftlich und nachweislich mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

(1) Organe des Vereines sind :

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

(2) Sämtliche Organe werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

(3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer bis auf Widerruf beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

(4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär drei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Hauptversammlung zu kooptieren.

§ 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß § 5 (1) Vereinsgesetz.

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich am Sitz des Vereines statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Die Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, ausgenommen den Fall, dass die Rechnungsprüfer in Anwendung von § 21 (5) Vereinsgesetz eine außerordentliche Hauptversammlung selbst einberufen. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(4) Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest 1 Woche vor dem Termin beim Vorstand eingelangt sind.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(9) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des vom Vorstand gemäß § 20 (1) Vereinsgesetz zu erstattenden Berichtes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines
- Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern gemäß § 21 (3) Vereinsgesetz zu erstattenden Prüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer
- Wahl der Vereinsorgane sowie Enthebung derselben in ihrer Gesamtheit oder einzelner Mitglieder derselben
- Behandlung der Einsprüche der Mitglieder gegen Ausschüsse
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenobmann sowie über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenobmannschaft
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung über die zur Tagesordnung eingebrachten Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 10 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines gemäß § 5 (1) Vereinsgesetz.

(1) Der Vorstand besteht aus

- Obmann
- 1 bis 3 Obmann-Stellvertretern
- Schriftführer
- Kassier
- Sportlicher Leiter
- Jugendleiter
- höchstens 5 Beiräten

(2) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter schriftlich (wie bei der Hauptversammlung) oder mündlich spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin einberufen. Sind sowohl der Obmann als auch dessen Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied oder dem Vorstandsmitglied, das die Vorstandsmitglieder dazu mehrheitlich bestimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Vereinsgeschäfte; ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat Regelungen für die Vertretung des Vereines nach außen, die Zeichnungsberechtigung und den Abschluss von Rechtsgeschäften zu treffen. Der Vorstand ist gemäß § 21 (1) Vereinsgesetz verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres den Rechnungsabschluss zu erstellen und den Rechnungsprüfern zu übermitteln.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(6) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(7) Die Rechnungsprüfer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, damit sie von ihrem Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme Gebrauch machen können.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

- (1) Der Obmann leitet den Verein, er vertritt ihn nach außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht andere Regelungen beschlossen sind. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Unterschrift des Obmannes, wenn damit eine Verpflichtung des Vereines verbunden ist, auch jener des Schriftführers; in finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen die Schriftstücke Obmann und Kassier gemeinsam. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Die Obmann-Stellvertreter vertreten den Obmann im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn in Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion. Sie können auch besondere ihnen vom Obmann-Oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben übernehmen.
- (3) Der Schriftführer verfasst die Protokolle in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen und unterstützt den Obmann bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Vereines.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines zuständig, er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr ab und ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) so zeitgerecht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen, dass dieser den Abschluss fristgerecht den Rechnungsprüfern zuweisen kann. Das Rechnungsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (5) Der sportliche Leiter ist für den Sportbetrieb des Vereines verantwortlich. Ihm obliegen die Organisation des Trainings, der Einsatz der Trainer, die Teilnahme des Vereines und seiner Mitglieder an Meisterschaften und Turnieren, die Durchführung von Lehrgängen und Kursen und alle sonstigen sportspezifischen Aufgaben.
- (6) Der Jugendleiter ist für die Nachwuchsarbeit im Verein verantwortlich. Ihm obliegt die Betreuung aller Jugenffichen und deren sportlicher Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit dem sportlichen Leiter.
- (7) Die Beiräte unterstützen alle anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit, können aber auch über Auftrag des Obmannes oder des Vorstandes besondere Aufgaben übernehmen.
- (8) Der Obmann darf keine weitere Funktion in einem Vereinsorgan ausüben, alle anderen Vorstandsmitglieder können höchstens eine weitere Funktion ausüben. Im Verhinderungsfalle vertreten sich Schriftführer und Kassier gegenseitig, sportlicher Leiter und Jugendleiter gegenseitig, die Beiräte untereinander, während die Obmann-Stellvertreter nicht nur den Obmann sondern sich auch untereinander vertreten.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand und für die gleiche Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Den Rechnungsprüfern fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Die laufende Gebarungskontrolle; zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
- Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses gemäß § 21 (2-4) Vereinsgesetz innerhalb von vier Monaten nach Erhalt desselben und Berichterstattung im Vorstand. Weitere Berichterstattung in der nächstfolgenden Hauptversammlung mit Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes. Weiters können die Rechnungsprüfer gemäß § 21 (5) Vereinsgesetz vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen oder selbst eine Hauptversammlung einberufen.

Bei Ausscheiden eines der beiden Rechnungsprüfer oder beider Rechnungsprüfer ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen und diese von der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigen zu lassen.

§ 13 Das Schiedsgericht

In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - ausgenommen den Ausschluss von Mitgliedern - entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne von § 8 Vereinsgesetz.

(1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Die Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Hauptversammlung kann ein ordentliches volljähriges Mitglied als Abwickler bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Landesverband Salzburg der Österr. Turn- und Sportunion mit der Auflage zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.